

# Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

## des Vereins zur Förderung der Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum

### §1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein zur Förderung der Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum (im Weiteren FaTaMa e.V. genannt) erlässt zur Durchführung der Mitgliederversammlung diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (3) Bei Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

### §2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach §9 (6) der Satzung des Vereins.

### §3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde und mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

### §4 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist der Versammlungsleiter und leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegeben Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über die Änderung abstimmen lassen.

### §5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen bzw. Rednerliste.
- (3) Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ender der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung in vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### §6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§7 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## **§8 Abstimmungen**

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Jedes ordentliche Mitglied kann den Antrag auf geheime Abstimmung stellen, diesem ist immer stattzugeben.
- (4) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§9 Umlaufabstimmung**

- (1) Ist besondere Dringlichkeit zu einem Beschluss gegeben so besteht die Möglichkeit einer Umlaufabstimmung.
- (2) Zur Feststellung des Beschlusses muss die Frist von mindesten einer Woche gesetzt werden bis zu der alle Mitglieder abstimmen können.
- (3) Zur Entscheidung einer Umlaufabstimmung müssen zwei Drittel aller Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (4) War die Umlaufabstimmung nach Ablauf der Abstimmungsfrist nicht beschlussfähig, besteht die Möglichkeit den Antrag auf der Mitgliederversammlung erneut zu stellen, nicht aber als Umlaufabstimmung.
- (5) Steht das Ergebnis der Umlaufabstimmung bereits vorzeitig eindeutig fest und ist (3) erfüllt, so gilt die Abstimmung entsprechend als angenommen, abgelehnt oder ungültig.
- (6) Die Möglichkeit der Stimmteilnahme besteht durch eine schriftliche Zusendung per Einschreiben oder einer vertrauenswürdigen signierten E-Mail an die gesamte Mitgliederversammlung. Bei einer schriftlichen Zusendung zählt das Datum des Poststempels.
- (7) Die Möglichkeit der Antragsstellung sowie die Feststellung der Dringlichkeit obliegt dem Vorstand.
- (8) Sobald das Ergebnis feststeht ist es den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§10 Wahlen**

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, die Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäßen Reihenfolge vorzunehmen
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftlich Erklärung vorliegt
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen

- (8) Scheide Mitglieder des Vorstands während der Legislaturperiode aus beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

#### **§11 Protokolle**

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen

#### **§12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX beschlossen und tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Samstag, den 19. November 2013

Der Vorstand

Männliche Formulierungen in dieser Satzung sind als genderneutral anzusehen.